

Besondere Vertragsbedingungen

Rahmenvereinbarung Cateringdienstleistungen

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024).

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:

Der Vertrag beginnt am 01.08.2025 und endet am 31.07.2029. Die Veranstaltungen befinden sich im Stadtgebiet Leipzig. Der Leistungsabruf erfolgt für Veranstaltungen von 10 – 29 Personen spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung per Mail durch die Auftraggeberin. Für Veranstaltungen ab 30 Personen erfolgt der Leistungsabruf spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung per Mail durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt per Mail.

- **Punkt 5.2** wird wie folgt erweitert:

Es handelt sich je Los um eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen. Die Höchstwerte dieser Rahmenvereinbarungen werden wie folgt festgesetzt:

Los 1 – 280.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer

Los 2 – 200.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer

Los 3 – 350.000,00 EUR ohne. Umsatzsteuer

Los 4 – 200.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer

Der Vertrag endet unabhängig der Vertragslaufzeit bei Erreichen des finanziellen Höchstwertes.

Das Vertragsende bezieht sich auf den spätesten Zeitpunkt der Bestellauslösung durch die Auftraggeberin.

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Leistungskatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Die angefragte Leistung ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten. Die Erweiterung des Leistungskatalogs wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des jeweiligen Vertrages bleibt dabei unverändert.

Auf Wunsch der Auftraggeberin können einzelne Artikel des Leistungsverzeichnisses ausgetauscht werden. Sollte der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Änderungen an den angebotenen Artikeln vornehmen wollen, bedarf dies der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Änderung ist vier Wochen vor dieser Maßnahme zu beantragen. Ersatzartikel sind vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen. Der substituierte Artikel muss in Qualität, Verpackungseinheit und Ausführung mindestens gleichwertig zu dem ursprünglich

angebotenen Produkt des Leistungsverzeichnisses sein. Ein monetärer Nachteil darf der Auftraggeberin nicht entstehen.

- **Punkt 5.3** wird wie folgt ergänzt:

Die Auftraggeberin arbeitet mit einem elektronischen Einkaufsverfahren, wobei die Aufträge sofort per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt werden. Der Auftragnehmer übergibt zu diesem Zweck der Auftraggeberin die E-Mail-Adresse und gewährleistet eine permanente Empfangsbereitschaft.

In allen Fällen muss die Bedarfsstelle eine Auftragsbestätigung unter Angabe der gebuchten Leistung erhalten.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall nachzuweisen:

- Personen/Sachschäden: 3.000.000 €

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Eine Preisanpassung kann nach Genehmigung der Auftraggeberin 3 Monate nach Ankündigung der Anpassung der Vergütung wirksam werden.

Weitere Anpassungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden.

Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3,3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Dem Antrag auf Preiserhöhung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen beizufügen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV.

- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:

Die ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung nach 12 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen.